

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV) vom 1. Dezember 2014:
Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV)	Verordnung über die Landsgemeinde, die Bezirksgemeinden und die Gemeindeversammlungen (VLBG)
vom 1. Dezember 2014	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Die Verordnung gilt für die Landsgemeinde sowie für Bezirksgemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden und die Dunke der Feuerschaugemeinde Appenzell.	¹ Die Verordnung regelt in Ausführung des Gesetzes über die politischen Rechte vom ... (GPR) die Durchführung der Landsgemeinde, der Bezirksgemeinden und der Gemeindeversammlungen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 2 Versammlungsleitung ¹ Der Vorsteher[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] der Exekutive der Körperschaft leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und nachfolgend ein anderes Behördenmitglied gemäss Rangfolge, bei Fehlen einer solchen nach dem Amtsalter. Erforderlichenfalls wird ein ausserordentlicher Gemeindeführer gewählt.	¹ Der Vorsteher[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] der obersten Exekutivbehörde der Körperschaft leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und nachfolgend ein anderes Behördenmitglied gemäss Rangfolge, bei Fehlen einer solchen nach dem Amtsalter. Erforderlichenfalls wird ein ausserordentlicher Versammlungsleiter gewählt.
Art. 3 Stimmrecht ¹ Die Grundsätze der Stimmberechtigung richten sich nach der Kantonsverfassung. ² In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden. ³ Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister. ⁴ In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.	¹ Die Grundsätze der Stimmberechtigung richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Für die Führung des Stimmregisters gilt Art. 4 der Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017 (VUA). ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 4 Beschlüsse ¹ Über Geschäfte, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, kann an der Landsgemeinde oder an Gemeindeversammlungen kein Beschluss gefasst werden. ² An ausserordentlichen Versammlungen darf nur über Gegenstände abgestimmt werden, derentwillen die Versammlung einberufen wurde.	Art. 4 Geschäfte an ausserordentlichen Versammlungen ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Auf die Geschäftsordnung von ausserordentlichen Versammlungen gesetzt und an diesen behandelt werden dürfen nur Geschäfte, derentwillen die Versammlungen einberufen werden.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 5 Wahlen und Abstimmungen ¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. ² Die Erhaltung des Mehrs erfolgt durch Abschätzen seitens des Gemeindeführers. Im Zweifel werden die weiteren Mitglieder der Exekutivbehörde zugezogen. ³ Kann die Mehrheit nicht durch Abschätzen festgestellt werden, ordnet der Gemeindeführer die Auszählung der Stimmen an. ⁴ Ergibt die Auszählung einen Gleichstand der Stimmen, entscheidet im Falle einer Wahl das vom Gemeindeführer zu ziehende Los; im Falle einer Sachabstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.	² Die Erhaltung des Mehrs erfolgt durch Abschätzen seitens des Versammlungsleiters. Im Zweifel werden die weiteren Mitglieder der obersten Exekutivbehörde zugezogen. ³ Kann die Mehrheit nicht durch Abschätzen festgestellt werden, ordnet der Versammlungsleiter die Auszählung der Stimmen an. ⁴ Ergibt die Auszählung einen Gleichstand der Stimmen, entscheidet im Falle einer Wahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los; im Falle einer Sachabstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.
Art. 6 Entlassung aus dem Amt und Rücktritt ¹ Möchte eine dem Amtszwang unterstehende Person von ihrem Amt zurücktreten, hat sie spätestens 60 Tage vor der Versammlung ein schriftliches Gesuch um Entlassung einzureichen. An der Versammlung wird ohne Diskussion über das Gesuch abgestimmt. ² Eine dem Amtszwang nicht unterstehende Person kann bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich ihren Rücktritt erklären. Macht sie dies nicht, kann sie eine allfällige Wiederwahl nicht ablehnen. ³ Gesuche um Entlassung und Rücktrittserklärungen sind spätestens 50 Tage vor der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. ⁴ Wird der Termin für die Versammlung mit weniger als 70 Tagen Vorlauf bekanntgegeben, sind Gesuche um Entlassung und Rücktritte innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe einzureichen und die Publikation innert weiterer 10 Tage vorzunehmen.	¹ Möchte eine dem Amtszwang unterstehende Person von ihrem Amt zurücktreten, hat sie spätestens 60 Tage vor der Versammlung ein schriftliches Gesuch um Entlassung einzureichen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 7 Vorgeschlagene Kandidaten ¹ Steht ein bisheriger Amtsinhaber für sein Amt weiterhin zur Verfügung, gilt er für dieses als vorgeschlagen. ² Der Gemeindeführer gibt bei jeder Wahl bekannt, ob ein Bisheriger als vorgeschlagen gilt, und gibt der Gemeinde Gelegenheit, weitere Kandidaten zu rufen. ³ Gilt eine bisherige Person als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist sie gewählt; bei der Wahl des regierenden Landammanns und des Ständerates wird immer ausgemehrt. ⁴ Werden aus der Gemeinde Wahlvorschläge gemacht, wird immer ausgemehrt.	² Der Versammlungsleiter gibt bei jeder Wahl bekannt, ob ein Bisheriger als vorgeschlagen gilt, und gibt der Gemeinde Gelegenheit, weitere Kandidaten zu rufen. ³ Gilt eine bisherige Person als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist sie gewählt. Vorbehalten sind Wahlen, für die ein Ausmehren gesetzlich vorgeschrieben ist. ⁴ Werden aus der Versammlung Wahlvorschläge gemacht, wird immer ausgemehrt.
Art. 11 Sachabstimmungen ¹ Bei Sachfragen gibt der Gemeindeführer nach erfolgter Einführung das Wort frei zur Aussprache. ² Änderungsanträge sind nicht möglich, ausser bei der Festlegung von Steuerfüssen und -sätzen. ³ Nach Schluss der Aussprache oder bei deren Nichtbenützung wird über das Geschäft abgestimmt. Über Rückweisungsanträge kann auch schon vorher abgestimmt werden. ⁴ Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über sie kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach dieser abgestimmt werden. ⁵ Wird ein Rückweisungsantrag angenommen, ist die Behandlung des Geschäftes beendet; wird er abgelehnt, ist je nach gewähltem Abstimmungszeitpunkt die Aussprache fortzuführen, oder es ist die Sachabstimmung durchzuführen.	¹ Bei Sachfragen gibt der Versammlungsleiter nach erfolgter Einführung das Wort zur Aussprache frei. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Nach Schluss der Aussprache oder bei deren Nichtbenützung wird über das Geschäft abgestimmt. ⁴ Über Rückweisungsanträge kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach dieser abgestimmt werden.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 12 Geschäftsordnung und Einladung ¹ Die Geschäftsordnung wird durch den Grossen Rat festgelegt und ist in der Regel spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde öffentlich bekannt zu geben. ² Die Bekanntgabe ist zu verbinden mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Landsgemeinde beizuwohnen. ³ Das Mandat mit einer Zusammenfassung der Jahresrechnung und Erläuterungen zu den Geschäften ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmsrechtsausweis spätestens drei Wochen vor der Landsgemeinde zuzustellen. ⁴ In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können Unterlagen nachgesandt werden.	⁴ In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
Art. 14 Bericht über die Amtsverwaltungen ¹ An der ordentlichen Landsgemeinde erstattet der Landsgemeindeführer einen gedrängten Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen. ² Nach der Berichterstattung wird das Wort zur Aussprache freigegeben. ³ Werden im Rahmen der Aussprache Anträge zu Geschäften gestellt, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, ist nach geschlossener Aussprache darüber abzustimmen, ob der Antrag dem Grossen Rat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder direkt abgelehnt wird.	¹ An der ordentlichen Landsgemeinde erstattet der Versammlungsleiter einen gedrängten Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen.
Art. 15 Wahl Landammann ¹ Der regierende Landammann gilt nach zwei Jahren in diesem Amt als stillstehender Landammann vorgeschlagen. Gleichzeitig gilt der stillstehende Landammann als regierender Landammann vorgeschlagen.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
² Tritt der regierende Landammann zurück, gilt der stillstehende Landammann für das Amt des regierenden Landammanns als vorgeschlagen. ³ Bei der Wahl des regierenden Landammanns wird immer ausgemehrt.	² Scheidet der regierende Landammann vor Ablauf der zwei Jahre aus diesem Amt aus, gilt der stillstehende Landammann für das Amt des regierenden Landammanns als vorgeschlagen. ³ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 16 Zuzug Kantonsgericht ¹ Zur Erhaltung des Mehrs durch Abschätzen kann der Landsgemeindeführer zusätzlich zur Standeskommission das Kantonsgericht zuziehen. Für eine Auszählung wird das Kantonsgericht beigezogen.	¹ Zur Erhaltung des Mehrs durch Abschätzen kann der Versammlungsleiter zusätzlich zur Standeskommission das Kantonsgericht zuziehen. Für eine Auszählung wird das Kantonsgericht beigezogen.
Art. 17 Vereidigung ¹ Die Vereidigung von Landammann und Landvolk erfolgt an der Landsgemeinde im Anschluss an die Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns. ² Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden und dieser dem Landvolk den Eid gemäss Anhang ab. ³ Die Schwurformeln sind von den Vereidigten mit erhobenen Schwurfingern nachzusprechen.	² Der neu gewählte oder bestätigte regierende Landammann legt den Eid gemäss Anhang ab. Hierfür gilt: a) Bei einer Wiederwahl als regierender Landammann nimmt der stillstehende Landammann diesem den Eid gemäss Anhang ab. b) Bei einer Wahl eines neuen regierenden Landammanns nimmt der bisherige regierende Landamman diesem den Eid ab. c) Ist eine Vereidigung für das Amt des regierenden Landammanns an der Landsgemeinde nicht möglich, wird diese an der nächstfolgenden Grossratssession vorgenommen. Ist auch dies nicht möglich, wird auf die Eidesleistung verzichtet. ³ Im Anschluss an die Vereidigung des Landammanns nimmt der regierende Landammann dem Landvolk den Eid gemäss Anhang ab. Die Schwurformeln sind vom Landvolk mit erhobenen Schwurfingern nachzusprechen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
III. Gemeindeversammlungen	III. Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen
Art. 20 Versammlungen ¹ Gemeindeversammlungen finden ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Auf Beschluss der Gemeindebehörde können ausserordentliche Versammlungen durchgeführt werden.	¹ Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen finden ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Auf Beschluss der obersten Exekutivbehörde der jeweiligen Körperschaft können ausserordentliche Versammlungen durchgeführt werden.
Art. 21 Geschäftsordnung, Einladung und Stimmrechtsausweis ¹ Die Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung wird durch die betreffende Gemeindebehörde aufgestellt. ² Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen. ³ In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können Unterlagen nachgesandt werden. ⁴ Der Gemeinde steht es frei, einen Stimmrechtsausweis vorzusehen.	¹ Die Geschäftsordnung der Bezirksgemeinden und der Gemeindeversammlungen wird durch die oberste Exekutive der jeweiligen Körperschaft aufgestellt. ² Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens eine Woche vor der Versammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Versammlung beizuwohnen. ³ In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. ⁴ Dem Bezirk oder der Gemeinde steht es frei, einen Stimmrechtsausweis vorzusehen.
Art. 22 Wahlen ¹ Für Mitglieder der Exekutivbehörde einer Gemeinde gilt die Unvereinbarkeitsregel nach Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss. ² Die Gemeinde kann die ordentliche Amtsdauer von Behörden, Kommissionen und Abordnungen in einem Reglement auf höchstens vier Jahre festsetzen. Macht eine Gemeinde davon Gebrauch, werden im Zwischenjahr nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen.	Art. 22 Mehrjährige Amtsdauer ¹ Der Bezirk oder die Gemeinde kann die ordentliche Amtsdauer von Behörden, Kommissionen und Abordnungen im Bezirks- oder Gemeindereglement auf höchstens vier Jahre festsetzen. ² Wird davon Gebrauch gemacht, werden in Zwischenjahren nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 23 Protokoll ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung untersteht der Genehmigung der Gemeindebehörde.	¹ Die Protokolle der Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen unterstehen der Genehmigung der obersten Exekutivbehörde der jeweiligen Körperschaft.
Art. 24 Reglemente ¹ Von Gemeinden erlassene Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission. ² Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.	Art. 24 Aufgehoben.
Art. 25 Änderung bestehenden Rechts ¹ Die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 wird geändert: 1. Art. 1 Abs. 2 lautet neu: ² Für die Teilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen sowie für die Wahl des Vertreters des Kantons im Schweizerischen Ständerat gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014. 2. Art. 29 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt: ² Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl kann diese nicht abgelehnt werden, wenn nicht spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist. ³ Bleibt eine Beamtung wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden. Dabei gilt im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr.	Art. 25 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
3. Art. 30 erster Satz lautet neu: ¹ Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. 4. Art. 32 lautet neu: Marginalie "Reglemente" ¹ An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission. ² Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am in Kraft.